



Strafprozessrecht

## Entscheidung des BVerfG in Sachen VW/Jones Day – verfassungsrechtlich inakzeptabel // Ein Kommentar

**AD** | Die Entscheidungen des BVerfG in Sachen VW/Jones Day vom 27.06.2018 (2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17, 2 BvR 1405/17 und 2 BvR 1780/17) sind aus anwaltlicher Sicht in Ergebnis und Begründung inakzeptabel. Nicht nachvollziehbar ist, dass sich das Gericht an entscheidenden Stellen maßgeblich auf das Erfordernis der „Effektivität der Strafverfolgung“ stützt, ohne im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung näher auf die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant für die Funktionsfähigkeit der freien Advokatur einzugehen.

Die Beschlüsse legen nahe, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant für das Gericht lediglich eine Streichposition war, die im Rahmen der Abwägung zwar zu erwähnen sei, die aber ohnehin dem gewichtigeren Strafverfolgungsinteresse weichen müsse. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BVerfG, dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant zur Gewährleistung der freien Advokatur einen hohen verfassungsrechtlichen Rang genießt. Dies hätte im vorliegenden Fall in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen, weil ein Mandatsauftrag, der auf die Aufklärung eines bestimmten Sachverhalts gericht-

et ist, nur dann effektiv erfüllt werden kann, wenn der Mandant darauf vertrauen kann, dass die erteilten Informationen geschützt sind und nicht ohne seine Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Wenn das Gericht eine eigene Betroffenheit der Rechtsanwälte in ihrem Grundrecht nach Art. 13 Abs. 1 GG mit der Begründung in Abrede stellt, diese seien „allein“ in ihrer Stellung als Rechtsanwälte und nicht in ihrer eigenen räumlichen Privatsphäre betroffen, auf der anderen Seite aber die Verfassungsbeschwerden der Kanzlei mit der Begründung nicht angenommen werden, die Beschwerdeführerin sei keine inländische juristische Person im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG, so führt dies im Ergebnis dazu, dass weder die Rechtsanwälte noch die Anwaltskanzlei grundrechtlichen Schutz genießen – ein Ergebnis, das mit dem hohen verfassungsrechtlichen Rang der freien Advokatur unvereinbar ist.

*(Auszüge aus Dierlamm, BRAK-Mitteilungen 2018, 204)*



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm



## In eigener Sache: DIERLAMM erneut bei Chambers im Bereich White- Collar Crime – Defence Counsel gelistet

Die Sozietät DIERLAMM Rechtsanwälte ist in 2018 erneut bei Chambers and Partners unter den führenden Kanzleien in der Kategorie White-Collar Crime – Defence Counsel gelistet.

Im Rahmen der Chambers Recherche werden Kanzleien anhand mehrerer Faktoren und Gesichtspunkte, die von über 170 Forschern untersucht werden, bewertet. Dabei werten die Forscher u.a. Befragungen von Mandanten und Wettbewerbern aus.

Internationales Strafrecht

## Deutsches Strafrecht auf im Ausland begangene Geldwäsche nicht anwendbar

**KK** | Der BGH hat in seinem Beschluss vom 06.06.2018 (2 ARs 163/18, 2 AR 106/18) festgestellt, dass deutsches Strafrecht auf im Ausland begangene Geldwäsche nicht anwendbar ist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein französischer Staatsangehöriger von einem Konto in Deutschland auf sein Konto in Frankreich mehrere Überweisungen in vierstelliger Höhe erhalten. Dieses Geld leitete er weiter oder machte davon Besorgungen für den Hintermann, wofür er einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € erhielt. Die Überweisungen

erfolgten auf der Grundlage gefälschter Überweisungsträger zu Lasten des Kontos eines deutschen Kirchenkreises. Die Entscheidung wird damit begründet, dass der Tatort einer Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB alleine der Ort sei, an dem der Beschuldigte gehandelt hat. So wisse § 261 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt keinen inländischen Erfolgsort gem. § 9 Abs. 1 Alt. 2 StGB auf. Deutsches Strafrecht sei vorliegend auch nicht nach § 7 Abs. 1 StGB anwendbar. Denn die Anwendbarkeit nach § 7 Abs. 1 StGB setze als Ge-

schädigten eine natürliche Person voraus, die die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 StAG) besitzt. Daran fehle es jedoch, wenn lediglich eine mittelbare Betroffenheit der Mitglieder einer geschädigten juristischen Person vorliegt.

(Beschluss des BGH vom 06.06.2018 – 2 ARs 163/18, 2 AR 106/18)



Rain Katharina Kolbe

Haftungsrecht

## D&O-Versicherung nicht eintrittspflichtig für Geschäftsführerhaftung bei Insolvenz

**SM** | Durch Urteil vom 20.07.2018 hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf entschieden, dass eine D&O-Versicherung nicht bei einem Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen der Gesellschaft gemäß § 64 GmbHG eintrittspflichtig sei. Gemäß § 64 GmbHG sind Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Insolvenzreife geleistet werden.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass der Haftungsanspruch aus § 64 GmbHG nicht mit dem versicherten Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Vermögensschadens vergleichbar und daher nicht vom Versicherungsvertrag erfasst sei.

Vielmehr handele es sich um einen „Ersatzanspruch eigener Art“, der allein dem Interesse der Gläubigergesamtheit des insolventen Unternehmens diene. Auf den Schutz der Gläubigerinteressen sei die D&O-Versicherung

nicht ausgelegt. Von einer Vergleichbarkeit sei auch deshalb nicht auszugehen, da verschiedene Einwendungen des Schadensersatzrechts im Rahmen des § 64 GmbHG nicht vorgesehen seien.

Der Senat betonte, dass die D&O-Versicherung auch nicht leisten müsse, wenn die Rechtsauffassung zu einer Deckungslücke führe. Große praktische Bedeutung entfaltet das Urteil nicht nur für Geschäftsführer, sondern auch für Insolvenzverwalter, Versicherungsmakler und Industrieversicherer.

(OLG Düsseldorf Urteil vom 20.07.2018 – 4 U 93/16)



Rain Sarah Moritz



Wirtschaftsstrafrecht

## Betrug durch Vortäuschen einer Aufrechnungslage

**TW** | Mit Beschluss vom 06.04.2018 hat der BGH klargestellt, dass auch eine ins Leere gehende Aufrechnung einen Vermögensschaden darstellen kann, wenn der Gläubiger von der alsbaldigen Eintreibung seiner Forderung absieht, weil er irrig vom Bestehen der Gegenforderung ausgeht. Eine wirtschaftliche Einbuße liege aber nur dann vor, wenn die Vermögensverfügung die zuvor noch gegebene Realisierbarkeit seines Anspruchs ver-

telt, in ihren Aussichten vermindert oder gefährdet habe.

Der BGH stellt klar, dass die erforderliche Vermögensverfügung in der als Aufrechnungserklärung zu qualifizierenden Verrechnung mit offenen Gegenforderungen liege. Ein (vollendeter) Betrug soll aber nur dann vorliegen, wenn die Gegenforderung auch werthaltig sei, also rechtlichen Bestand habe und bei sofortiger Geltendmachung reali-

sierbar gewesen wäre. Hierfür seien die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt der Verrechnung konkret festzustellen.



RA Thomas Weissinger

(BGH Beschl. v. 06.04.2018 – 1 StR 13/18)

Wirtschaftsstrafrecht

## Neuerungen durch Inkrafttreten der fünften Anti-Geldwäscherichtlinie

**SM** | Mit der Richtlinie (EU) 2018/843 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 erfolgen weitere Änderungen im Geldwäscherecht. Dabei enthält die Richtlinie fünf wesentliche Neuerungen: Die Stärkung der Transparenz für E-Geldprodukte durch Senkung der Schwellenbeträge, für die keine Identitätsangabe erforderlich ist,

verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko, die Schaffung von mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer, die Einbeziehung von Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen in den Geltungsbereich der vierten Geldwäscherichtlinie und den Ausbau der Befugnisse der zentralen Meldestelle (Financial Intel-

ligence Units, FIUs). Anwälte müssen künftig beachten, dass anlasslose Anfragen der zentralen Meldestelle an Anwaltskanzleien möglich werden. Die Richtlinie ist bis Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen.

(veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. 06.2018, L 156/43)

Strafprozessrecht

## Überlastung des Gerichts kein Grund für Haftfortdauer

**ML** | Das BVerfG hat mit Beschluss vom 11.06.2018 entschieden, dass allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verzögerungen eine lang andauernde Untersuchungshaft nicht rechtfertigen. Der Beschwerdeführer befand sich seit sieben Monaten unter anderem wegen schwerer räuberischer Erpressung ununterbrochen in Untersuchungshaft und rügte, dass das Landgericht im Zwischen- und Hauptverfahren das Beschleunigungsgebot verletzt habe. Das BVerfG hat entschieden, dass der Beschluss des OLG Dresden, durch

den die Haftbeschwerde verworfen wurde, das Recht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG verletze. Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte müssten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Auch im Zwischenverfahren müsse das Verfahren mit der gebotenen Zügigkeit gefördert werden, um bei Entscheidungsreife über die Zulassung der Anklage zu beschließen und innerhalb weiterer drei Monate mit der Hauptverhandlung zu beginnen. Dem Beschuldigten

dürfe nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt habe, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen.



RA Dr. Manuel Lorenz

(BVerfG, Beschluss vom 11.06.2018 – 2 BvR 819/18)

Compliance

## Regierungsentwurf zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

**AD** | Die Bundesregierung hat am 18.07.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung beschlossen.

Mit der Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Zugleich werden erstmals ausdrückliche Regelungen für den Schutz von Whistleblowern geschaffen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs: Kernstück des Gesetzentwurfs ist das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Danach können Unternehmen bei

einer unerlaubten Erlangung, Nutzung oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung und Schadensersatz geltend machen. Der bereits bestehende Schutz im deutschen Recht wird damit verbessert und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht.

Auch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor einer Offenlegung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens wird verbessert. So können streitgegenständliche Informationen bei Einreichung einer Klage als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden und dadurch der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu Dokumenten und Verhand-

lungen hat, in denen Geschäftsgeheimnisse eröffnet werden. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen trägt zugleich dem Schutz von Whistleblowern und Journalisten Rechnung.

Zu diesem Zweck enthält es Regelungen für Sachverhalte, in denen der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht rechtswidrig ist.

Das gilt zum Beispiel für Fälle, in denen die Handlung der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit oder der Aufdeckung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen dient.

Wirtschaftsstrafrecht

## BGH schließt das langjährige Sal.-Oppenheim-Verfahren ab – Geldstrafe bestätigt

**UB** | Mit Urteil vom 18.07.2018 hat der BGH nunmehr die letzte Entscheidung im SAL-Oppenheim-Verfahren getroffen. Auf die Revision eines angeklagten Geschäftsführers, der wegen fahrlässigen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften vom Landgericht Köln zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, änderte der BGH den Schuldspruch von fahrlässige auf vorsätzliche Tatbegehung. Das in der ersten Instanz verhängte Strafmaß von 90 Tagesstrafen zu je 5.500 € (insgesamt 495.000 €)

blieb aber unverändert. Der Angeklagte war wegen unerlaubter Bankgeschäfte verurteilt worden, weil er als Geschäftsführer einer Gesellschaft Darlehen bis zu 380 Mio. € gewährt hatte, ohne über eine erforderliche Genehmigung für Bankgeschäfte zu verfügen. Er ging davon aus, eine solche Erlaubnis nicht zu benötigen. Der BGH bewertete dies – anders als das Landgericht – als vermeidbaren Verbotsirrtum, der den Vorsatz unberührt lässt. Im Übrigen wurde die Revision verworfen.

*(BGH Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16; Mitteilung der Pressestelle 119/2018)*



*RAin Ute Bottmann*

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky  
 KONZEPTION, GRAFIK: [www.3vor12.de](http://www.3vor12.de)

### HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR  
 Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden  
 TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23  
[info@dierlamm-rechtsanwaelte.com](mailto:info@dierlamm-rechtsanwaelte.com)  
[www.dierlamm.info](http://www.dierlamm.info)

### HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

### BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: Oben: © Nick Stabel – Fotolia.com; Darunter: © mitrija – Fotolia.com; S. 2: © edwardolive – Fotolia.com